

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VIII. Jahrgang.

Daressalam, 27. Juli 1907.

No. 17.

Inhalt: Bekanntmachung betr. die Bedingungen, welche den öffentlichen Ausschreibungen von jetzt ab zugrunde gelegt werden. — Bekanntmachung betr. ansteckende Lungen- und Brustfellentzündung der Ziegen in der Landschaft Issanen. — Bekanntmachung betr. die Befugnis zur Ausstellung von Pässen in Moschi, Muanza und Bukoba. — Bekanntmachung betr. Umwandlung des unter Nr. 125 eingetragenen Schürffeldes in ein Bergbaufeld. — Personalmeldungen. — Postnachrichten für den Monat August 1907.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die vom 1. April 1907 ab im Bereiche der Kolonialverwaltung gültigen Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen zur allgemeinen Kenntnis. Von jetzt ab werden diese Bedingungen den öffentlichen Ausschreibungen zu Grunde gelegt.

Daressalam, den 23. Juli 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. von Rechenberg.

J. Nr. 12696. III.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, dass der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben massgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, dass sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letztere Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, dass sich ohne weiteres erkennen lässt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit der Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an denen die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, dass die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluss des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Bekanntmachung.

In der Landschaft Issansu ist die ansteckende Lungen- und Brustfellentzündung der Ziegen aufgetreten und wird deshalb bis auf Weiteres alles Viehtreiben, mit Ausnahme des gewöhnlichen Weideganges in der Nähe der Niederlassungen, dort verboten. Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 8. Januar 1904 J. No. Ia 5291 Amtl. Anz. No. 2/04 und vom 5. März 1904 J. No. Ia 712 Amtl. Anz. No. 6/04 in Erinnerung gebracht.

Daressalam, den 22. Juli 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Rechenberg.

J. No. 11839. V.

Bekanntmachung.

Nachdem die Bekanntmachung betr. die Befugnis der jeweiligen Chefs der Militärstationen in Moschi, Muanza und Bukoba zur Ausstellung pp. von Pässen vom 16. Juni 1903 (Amtl. Anzeiger No. 15) durch Errichtung der Bezirksämter Moschi und Muanza und der Residentur Bukoba gegenstandslos geworden ist, wird auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers betr. das Passwesen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 28. August 1902 (Amtl. Anzeiger No. 34) dem Residenten von Bukoba die Befugnis zur Ausstellung von Pässen an deutsche Reichsangehörige erteilt. Den Bezirksamtännern von Moschi und Muanza steht die gleiche Befugnis bereits auf Grund des § 2 der erwähnten Verfügung des Reichskanzlers vom 28. August 1902 zu.

Daressalam, den 23. Juli 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 13710 I S.

Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Albert Prüsse in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 125 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Ida Hentze führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Sole in Nord - Uluguru auf dem Westabhang des Lupangaberges am Anfang der Waldbestände. Der Sole - Bach durchfließt den südlichen Teil des Feldes. Die Seiten des Feldes sind 600 und 200 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 15. September 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 8. Juli 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Latz.

J. N. 13366/07 IX.

Personalnachrichten.

Kaiserliche Gouvernemente: Eingetroffen am 19. Juli mit R. P. D. „Herzog“: Assessor Dr. Schlimm, Sekretäre Hess und Scharlau, Forstaufseher Jahn, von Heimatsurlaub: Steuermann Haasenritter, Hauptzollamtsvorsteher Maier.

Heimgereist mit Heimatsurlaub: Am 20. Juli mit R. P. D. „Herzog“ über Kapstadt Büreaugenhilfe Schwabe, am 26. Juli mit Gouvernementsdampfer nach Zanzibar zum Anschluss an den Dampfer der Messageries Maritimes: k. Hauptzollamtsvorsteher Kattner, Zollamtsassistent II. Kl. Baron (in Pangani abgefahren am 14. Juli.) Heimgereist mit R. P. D. „Markgraf“ am 21. Juli: Kanzejoghilfe Braun, (Neu-Langenburg), mit Gouvernementsdampfer am 26. Juli zum Anschluss an den französischen Dampfer: Wegebauaufseher Schneider (Neu-Langenburg) und der am 20. Juli ausgeschiedene Maschinist Behrens.

Versetzt: am 16. Juli Kanzlist Binding vom Bezirksamt Lindi an das Bezirksamt Moschi.

Postnachrichten für August 1907.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
1.	Ankunft des R.-P.-D. „Khehiv“ von Zanzibar und Bagamojo und Weiterfahrt nach Europa	
1.	Abfahrt eines englischen Postdampfers von Zanzibar nach Aden	Post an Berlin 22. 8. 07.
1.7)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	Post an Berlin 25. 8. 07.
2.	Ankunft des R.-P.-D. „Feldmarschall“ aus Europa	
2.	Ankunft eines D.-O.-A.-L. Dampfers von Bombay	
3.	Abfahrt des R.-P.-D. „Feldmarschall“ nach Durban	Post ab Berlin 13. 7. 07.
3.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L. Dampfers über Bagamojo nach den Südstationen bis Durban	
5.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen	
9.	Ankunft eines D.-O.-A.-L. Dampfers von Durban	
9.7)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen	
10.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L. Dampfers nach Bombay	
10.	Ankunft des R.-P.-D. „Prinzessin“ von Durban	
11.	Abfahrt des R.-P.-D. „Prinzessin“ nach Europa	Post an Berlin 30. 8. 07.
13.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar	
14.	Ankunft eines D.-O.-A.-L. Dampfers von Bombay	
15.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L. Dampfers über Beira nach Durban	
15.	Ankunft des R.-P.-D. „Lark“ aus Europa	Post ab Berlin 23. 7. 07.
16.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L. Dampfers von Zanzibar nach Bombay	
16.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen	
17.	Abfahrt des R.-P.-D. „Khehiv“ über Bagamojo und Zanzibar nach Kilwa	
17.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen	
23.	Ankunft des R.-P.-D. „Kronprinz“ aus Europa	
23.	Ankunft eines D.-O.-A.-L. Dampfers von Bombay	Post ab Berlin 3. 8. 07.
24.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kronprinz“ nach Durban	
24.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L. Dampfers über Bagamojo nach den Südstationen bis Durban	
24.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar	
25.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamojo nach Zanzibar zum Anschluss an die französischen Postdampfer nach und von Europa	
26.	Ankunft eines englischen Postdampfers von Aden in Zanzibar	Post ab Berlin 2. 8. 07.
27.	Abfahrt eines französischen Postdampfers von Zanzibar nach Europa	Post an Berlin 16. 9. 07.
28.	Ankunft eines französischen Postdampfers aus Europa in Zanzibar	Post ab Berlin 8. 8. 07.
28.7)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers mit Europapost von Zanzibar	
29.	Abfahrt eines englischen Postdampfers von Zanzibar nach Aden	Post an Berlin 22. 9. 07.
30.	Ankunft eines D.-O.-A.-L. Dampfers von Durban	
31.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L. Dampfers nach Bombay	
31.	Ankunft des R.-P.-D. „König“ von Durban.	

Anmerkungen *) Aenderungen der Südturen bleiben vorbehalten.

7): Ankunft in Daressalam ev. 1 Tag später, je nach Eintreffen der französischen Post in Zanzibar.